

Verbrennen im Freien – Was ist erlaubt, was verboten?

Die Thematik ist in vielen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt, sowie von unzähligen Ausnahmebestimmungen durchbrochen. Um halbwegs einen Überblick zu diesem Thema zu bekommen, finden Sie hier eine stark vereinfachte Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen.

Als Quellen dienen:

- Bundesgesetz über das "Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen"
- Forstgesetz 1975
- NÖ Luftreinhaltegesetz
- NÖ Feuerwehrgesetz
- Verordnung der NÖ Landesregierung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien
- Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle
- Rechtsauskunft des Amtes der NÖ Landesregierung

ABFÄLLE

Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist **verboten!** Dazu zählt u.a. auch jedes Holz, welches nicht natürlich belassen wurde. Dazu gehören auch unbehandelte Bretter, Holzpfosten, Staffelhölzer, Schwellen, etc.!

Die einzige Ausnahme bildet hier das Verbrennen von kleinen Mengen (ca. eine Scheibtruhe voll) pflanzlicher Abfälle bei Schädlingsbefall (siehe pflanzliche Abfälle).

STROH AUF FELDERN

Das Verbrennen von Stroh auf Feldern ist **verboten!**

Ausnahmen gibt es nur

- wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt notwendig ist,
- wenn eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist und
- wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzkrankheiten auftreten (siehe Verordnung 8102/1 der NÖ Landesregierung).

PFLANZLICHE ABFÄLLE AUS HAUS UND GARTEN

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist **verboten!**

Einzige Ausnahme: Nur bei Schädlingsbefall dürfen kleine Mengen (ca. eine Scheibtruhe voll) pflanzlicher Abfälle verbrannt werden. Ansonsten sind diese gemäß "Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle" zu verwerten oder getrennt zu sammeln bzw. der Kompostierung zuzuführen.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus dem Haus und Gartenbereich ist im gesamten Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen jedenfalls generell verboten!

PFLANZLICHE ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus dem so genannten "landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich" ist in der Zeit von 1. Mai bis 15. September verboten und in der Zeit von 16. September bis 30. April erlaubt!

ABFLAMMEN VON BÖDEN

Als Maßnahme des Pflanzenschutzes ganzjährig **erlaubt.**

RÄUCHERN

Im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes **erlaubt.**

LAGERFEUER UND BRAUCHTUMSFEUER

Grill- und Lagerfeuer sowie Brauchtumsfeuer (Osterfeuer, Sonnwendfeuer, etc.) sind an sich **erlaubt.** Keinesfalls dürfen jedoch Abfälle dabei mitverbrannt werden.

Nicht erlaubt ist das Entzünden derartiger Feuer

- im Wald
- in Waldnähe (Gefährdungsbereich), wenn Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen und
- wenn die Behörde z.B. wegen großer Trockenheit ein generelles Verbot des Entzündens von offenem Feuer in bestimmten Bereichen erlassen hat.

ZUSAMMENFASSUNG

Für den "gewöhnlichen" Hausbesitzer mit Garten kann also zusammenfassend gesagt werden:

Im Freien darf überhaupt nichts verbrannt werden - außer: kleine Mengen pflanzlicher Abfälle, wenn Schädlingsbefall vorliegt, jedoch nie an einem Sonn- oder Feiertag!

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN (auszugsweise)

Sollte jedoch tatsächlich etwas verbrannt oder abgeflammt werden, dann sind auf Grund einer Verordnung der NÖ Landesregierung folgende Sicherheitsmaßnahmen unbedingt einzuhalten:

- niemals bei Wind
- niemals ohne Aufsicht
- die Aufsichtsperson darf das Grundstück erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind!
- niemals bei Nacht
- Löschgeräte müssen bereitgehalten werden

Beim Verbrennen auf Feldern sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- Gegenüber Baulichkeiten und Wäldern sowie reifem Getreide mindestens 30 m
- Gegenüber Windschutzstreifen, Wein- und Obstgärten mindestens 15 m

Bitte bedenken Sie, dass die Beachtung all dieser Bestimmungen nicht nur der Sicherheit dient, sondern vor allem auch der Umwelt und den Mitmenschen zu gute kommt. Ganz abgesehen davon, ist die Nichteinhaltung dieser Vorschriften strafbar - was spätestens dann zum Tragen kommt, wenn dadurch ein Feuerwehreinsatz verursacht wird.